

## Teilrevision "Feuerwehrreglement" - Vorschlag zuhanden Vernehmlassung (Stand: Ende Mai 2023)

**Hinweis:** Die Änderungen gegenüber dem heute gültigen "Feuerwehrreglement" sind im Vorschlag zur teilrevidierten "Feuerwehrreglement" **gelb** markiert.

Aktuelles Feuerwehrreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Feuerwehrreglement	Bemerkungen
<p><b>Der Ingress, sowie die § 1 bis 6 bleiben unverändert</b></p>		
<p><b>§ 7 Dienstleistung</b> (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)</p> <p>1 Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.</p> <p>2 Er entscheidet über Gesuche um</p> <p>a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,</p> <p>b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,</p> <p>c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.</p>	<p><b>§ 7 Dienstleistung</b> (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)</p> <p>1 <b>Die Abteilung Sicherheit &amp; Rettung verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes und die Entrichtung oder Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe.</b></p> <p>2 <b>Der Gemeinderat</b> entscheidet über Gesuche um</p> <p>a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,</p> <p>b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,</p> <p>c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.</p>	<p>Der Entschied über Leisten/Nichtleisten von Feuerwehrdienst ist einerseits abhängig vom Willen der pflichtigen Personen. Andererseits eine Folge des Erfüllens/Nichterfüllens gewisser Vorgaben (v.a. medizinische Tauglichkeit).</p> <p>Über alles gesehen eine sehr operative Tätigkeit, welche durch die zuständigen Abteilung wahrgenommen werden soll.</p> <p>Absatz 2 bleibt im Grundsatz unverändert: die Gesuche um "Ausnahmen" sollen weiterhin durch den Gemeinderat entschieden werden. Aufgrund er Änderung im Absatz 1 muss das "er" aber durch die Formulierung "der Gemeinderat" ersetzt werden.</p>
<p><b>Die § 8 bis 18 bleiben unverändert</b></p>	<p>--</p>	<p>--</p>